



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|-----------------------------------|
| Signatur | StAZH MM 3.4 RRB 1890/0374 |
| Titel | Strassenbahnen. |
| Datum | 20.02.1890 |
| P. | 84–85 |

[p. 84]

A. Mit Eingabe vom 21. Oktober 1889 ersuchte das Komite für Erstellung neuer Straßenbahnen um Konzession für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn in Zürich und verschiedenen Ausgemeinden.

B. Durch Beschluß vom 31. Oktober 1889 wurde aber das Gesuch zur Ergänzung nach verschiedenen Seiten hin dem Komite zurückgestellt.

C. Unterm 16. November 1889 (eingegangen am 12. Dezember) richtete das Komite ein neues Gesuch an den Regierungsrath, dahingehend, es möchte Angesichts der bestehenden Verhältnisse die gewünschte Konzession vorerst auf Grundlage der vorliegenden Akten // [p. 85] gewährt werden, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung der vervollständigten Pläne.

D. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Für die Konzession für den Bau und Betrieb von Straßenbahnen ist das eidgenössische Eisenbahngesetz und die Verordnung dazu maßgebend. In diesem Gesetz ist von einer solchen vorläufigen Konzessionsertheilung nichts enthalten, sie ist also auch nicht zulässig, vielmehr muß an den in der erwähnten Verordnung, sowie im Beschluß vom 31. Oktober 1889 verlangten Vorlagen festgehalten werden.

Da diese Vorlagen wahrscheinlich noch nicht sobald fertig sind, das Publikum aber nach den verschiedenen Einsendungen im Tagblatt zu schließen, ungeduldig wird, könnte leicht die Ansicht Platz greifen, die Regierung trage die Schuld an der Verschleppung. Es dürfte deshalb dem Komite für Erstellung neuer Straßenbahnen noch einmal mitgetheilt werden, daß auf sein Konzessionsgesuch erst dann eingetreten werde, wenn die in der Verordnung zum Eisenbahngesetz (1. Februar 1875) und im Beschluß vom 31. Oktober 1889 verlangten Vorlagen eingereicht worden sind. Die ganze Vorlage besteht neuerdings nur aus einem Uebersichtsplan, auf welchem nicht einmal der Maßstab angegeben ist. Daß auf eine solche Vorlage hm eine Konzession nicht ertheilt werden kann, bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Dem Komite für Erstellung neuer Straßenbahnen in Zürich und Ausgemeinden wird sein erneuertes Gesuch vom 16. November 1889 betreffend Konzessionsertheilung für den Bau und Betrieb neuer Straßenbahnen als unvollständig zurückgewiesen, in der Meinung, daß vollständige Planvorlagen im Sinne unsers Beschlusses vom 28. Oktober 1889 einzureichen seien.

2. Mittheilung an die Petentin unter Rücksendung des Planes und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/29.09.2014]